

Henriette Meissner | Alexander Schrehardt (Hrsg.)

Kompass 2 / 2021

Abgesenkte Garantien, Sicherheit, Rendite (betriebliche) Altersvorsorge und Niedrigzins



**bAV und
Vorsorge**

Verlag Versicherungswirtschaft 

Henriette Meissner | Alexander Schrehardt (Hrsg.)

Kompass 2/2021

Abgesenkte Garantien, Sicherheit, Rendite,
(betriebliche) Altersvorsorge und Niedrigzins

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2021 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH & Co. KG, Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verlag Versicherungswirtschaft GmbH & Co. KG, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt die Verlag Versicherungswirtschaft GmbH & Co. KG zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2021 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH & Co. KG, Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt die Verlag Versicherungswirtschaft GmbH & Co. KG zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.



Beachten Sie bitte stets unseren Aktualisierungsservice auf unserer Homepage unter:

www.de → Service → Ergänzungen/Aktualisierungen

Dort halten wir für Sie wichtige und relevante Änderungen und Ergänzungen zum Download bereit.

Gleichstellungshinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Doppelnennungen verzichtet.

Reihe: bAV und Vorsorge, Band 004

ISBN 978-3-96329-372-6

5. Fondsgebundene Produkte in der Unterstützungskasse?

Dr. Sandra Blome und StB Ralf Linden

In Zeiten der Niedrigzinsphase werden fondsgebundene Produkte auch in der betrieblichen Altersversorgung zunehmend nachgefragt. Doch im Durchführungsweg Unterstützungskasse scheinen die komplexen steuerlichen Regelungen zum Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber den Einsatz zu verhindern. Im Folgenden wird dargelegt, dass fondsgebundene Produkte auch als Rückdeckungsversicherung in der Unterstützungskasse eingesetzt werden können und welche Voraussetzung ein Produkt dafür erfüllen muss.

1 Rückdeckungsversicherungen am Markt

1.1 Konventionelle Produkte

In der Praxis rückgedeckter Unterstützungskassen werden derzeit überwiegend konventionelle Versicherungen zur Rückdeckung eingesetzt, d.h. eine unmittelbare Partizipation an Fonds findet nicht statt. Dafür bieten diese Versicherungen einen Garantiezins, der bei vielen Produkten dem Höchstrechnungszins von derzeit 0,9% (oder gar weniger) entspricht. Die zugrunde liegende Kapitalanlage beim Lebensversicherer ist im sog. konventionellen Sicherungsvermögen auf Sicherheit ausgelegt und basiert damit zu sehr großen Teilen auf festverzinslichen Wertpapieren. Die Renditechancen sind demzufolge in der Niedrigzinsphase entsprechend gering.

Vereinzelt kommen auch sog. Index-Produkte zum Einsatz. Auch wenn die Bezeichnung etwas anderes suggerieren mag, handelt es sich bei einer Index-Police doch auch nur um ein konventionelles Produkt, dessen Überschussbeteiligung gegen die zeitlich begrenzte Partizipation an einem Index, wie beispielsweise dem DAX oder dem Euro-Stoxx, „eingetauscht“ wird. Bei geringer Überschussbeteiligung bleibt zudem auch nur wenig dieser Partizipation übrig.

1.2 Hybridprodukte mit Höchststandsgarantie

Wenn derzeit fondsgebundene Produkte zur Rückdeckung in der Unterstützungskasse eingesetzt werden, sind es i.d.R. Hybridprodukte mit einer sog. Höchststandsgarantie. Ein Hybridprodukt besteht aus einem konventionellen und einem fondsgebundenen Teil. Die Höchststandsgarantie bewirkt, dass die garantierte Leistung regelmäßig (z.B. zum Bilanzstichtag) auf das aktuelle Niveau der gesamten Versicherungsleistung erhöht wird.

Eine gute Fondsp performance bewirkt damit zum einen unmittelbar eine Erhöhung der Garantie und zum anderen mittelbar, dass dann aufgrund der Garantierhöhung weniger in Fonds investiert werden kann. Die fondsgebundene Komponente spielt somit bei diesen Produkten nur eine nachgelagerte Rolle. Derartige Produkte werden insb. bei kurzen und mittleren Laufzeiten der Bezeichnung „fondsgebunden“ nicht mehr gerecht.

Rückdeckung derzeit quasi nicht fondsgebunden

Die Landschaft der in der Unterstützungskasse eingesetzten Rückdeckungsversicherungen ist derzeit nahezu vollständig konventionell geprägt.

Warum gibt es in der Unterstützungskasse keine fondsgebundenen Produkte wie in der Direktversicherung, die mehr Renditepotenzial versprechen? Warum wird teilweise noch immer bezweifelt, dass fondsgebundene Rückdeckungsversicherungen in der Unterstützungskasse möglich sind? Die Antworten sind in der Auslegung des hier relevanten deutschen Steuerrechts begründet und genau diese steuerlichen Vorgaben werden im Folgenden vorgestellt.

2 Rechtliche Lage

Betriebliche Altersversorgung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse ist für den Arbeitgeber nur dann attraktiv, wenn seine Beiträge vollständig als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Die maßgeblichen Vorgaben dafür sind in § 4d EStG und in einigen BMF-Schreiben geregelt.

2.1 BMF-Schreiben aus 1996

Die umfangreichsten Ausführungen des BMF in diesem Zusammenhang enthält ein Schreiben aus dem Jahr 1996¹. Gemäß § 4d EStG wird nämlich der Betriebsausgabenabzug der Zuwendungen an eine rückgedeckte Unterstützungskasse maßgeblich durch die sog. Rückdeckungsquote bestimmt. Mit Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen des § 4d EStG (vgl. Abschnitt 2.3) sind die Beiträge der Unterstützungskasse an einen Versicherer demnach grundsätzlich betriebsausgabenabzugsfähig, aber nur, „soweit sie sich die Mittel für ihre Versorgungsleistungen [...] durch Abschluss einer Versicherung verschafft“².

Zur Frage, wie diese Rückdeckungsquote – also das „soweit“ in den o.g. Formulierungen – im Fall einer Rückdeckungsversicherung zu bestimmen ist, hat sich die Finanzverwaltung eben in diesem BMF-Schreiben aus dem Jahr 1996 geäußert: Es ist das Verhältnis aus dem Barwert der Versicherungsleistung und dem Barwert der Versorgungsleistung (jeweils unter Verwendung derselben Rechnungsgrundlagen) zu berechnen. Bei einer Zusage des Arbeitsgebers, in der die Versorgungsleistungen genau den Leistungen der Rückdeckungsversicherung entsprechen (sog. vollständig kongruente Rückdeckung) beträgt die Rückdeckungsquote also genau 100 %.

Vollständig kongruente Rückdeckung

Wenn eine vollständig kongruente Rückdeckung vorliegt, also die Leistungen der Versorgungszusage mit den Leistungen der Versicherung übereinstimmen, beträgt die Rückdeckungsquote 100 % und die Beiträge einer begünstigten Rückdeckungsversicherung können vollständig als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Des Weiteren ist es gemäß dem BMF-Schreiben aus 1996 unschädlich, wenn „Gewinngutschriften zur Erhöhung der Versicherungsleistungen für die rückgedeckte in Aussicht gestellte Versorgung als Einmalbeitrag verwendet werden“. Verzinlich angesammelte Gewinngutschriften bilden hingegen – nach Meinung des BMF – ein Guthaben aus Beitragsrückerstattung. Sie führen ggf. zu einer Überdotierung (vgl. Abschnitt 2.3) und schränken damit den Betriebsausgabenab-

1 BMF: Schreiben vom 28.11.1996 – IV B 2 – S 2144c – 44/96.

2 § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. c) S. 1 EStG.

zug der Versicherungsbeiträge ein. Das Überschussystem verzinsliche Ansammlung wird allerdings bei fondsgebundenen Policen in der Praxis nur selten eingesetzt.

2.2 BMF-Schreiben aus 1998

Die bereits beschriebene Ablehnung fondsgebundener Produkte in der Rückdeckung von Unterstützungskassen erfolgt i.d.R. mit Verweis auf drei BMF-Schreiben zu fondsgebundenen Rückdeckungsversicherungen aus dem Jahr 1998.³

BMF-Schreiben zu fondsgebundenen Rückdeckungsversicherungen

Wesentlicher Tenor aller drei Schreiben: Eine rückgedeckte Unterstützungskasse liegt dem Grunde nach auch dann vor, wenn zur Rückdeckung eine fondsgebundene Lebensversicherung abgeschlossen wird. Die für die Höhe des Betriebsausgabenabzugs maßgebliche Rückdeckungsquote bestimmt sich als Verhältnis von garantierter Versicherungsleistung und in Aussicht gestellter Versorgungsleistung. Die 1998 am Markt befindlichen fondsgebundenen Versicherungen, die für eine Unterstützungskasse zur Rückdeckung eingesetzt werden konnten, hatten keine garantierte Erlebensfalleistung.⁴ Der Vergleich führte somit zu einer Rückdeckungsquote von Null; ein Betriebsausgabenabzug war damit nicht möglich.

Während heutzutage der Einsatz von Rückdeckungsversicherungen bei Unterstützungskassen in der Praxis regelmäßig durch eine beitragsorientierte Leistungszusage erfolgt, kannten das Betriebsrentenrecht des Jahres 1998 und die Legaldefinition der betrieblichen Altersversorgung noch keine unterschiedlichen Zusagearten. Die beitragsorientierte Leistungszusage war allenfalls gelebte Praxis, aber

3 BMF: Schreiben vom 13.5.1998 – IV B 2 – S 2144c – 12/98, Schreiben vom 11.12.1998 – IV B 2 – S 2144c – 15/98 und Schreiben vom 11.12.1998 – IV C 2 – S 2144c – 4/98.

4 Die einzigen uns bekannten damals angebotenen fondsgebundenen Versicherungen mit garantierter Erlebensfalleistung waren sog. aktienindexgebundene Versicherungen, die nur als Tranchenprodukte mit fester Laufzeit gegen Zahlung von fünf Jahresbeiträgen angeboten wurden (vgl. Ruß, J.: Die aktienindexgebundene Lebensversicherung mit garantierter Mindestverzinsung in Deutschland, Ulm: ifa-Verlag, 1999).

noch nicht in die Legaldefinition aufgenommen.⁵ Die Beitragszusage mit Mindestleistung oder gar die reine Beitragszusage kamen erst einige Jahre später.

Beitragsorientierte Leistungszusage

Der Arbeitgeber wandelt Beiträge in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers um. Im Fall einer vollständig kongruenten Rückdeckung entsprechen die vom Arbeitgeber zugesagten Leistungen vollständig den Leistungen des der Zusage unterlegten Versicherungsvertrages. Dabei wird die zum Leistungszeitpunkt garantierte Mindestleistung um die bis dahin zusätzlich erzielten Erträge erhöht.

In diesem Kontext sind die BMF-Schreiben des Jahres 1998 zu lesen: Da sind auf der einen Seite die in einer bestimmten Höhe zugesagten Versorgungsleistungen (Leistungszusage). Auf der anderen Seite steht der Versuch, diese vorgegebenen Versorgungsleistungen mithilfe der unbestimmten Leistungen einer fondsgebundenen Lebensversicherung ohne garantierte Erlebensfalleistung rückzudecken. Dass dieser Versuch zum Scheitern verurteilt war, verwundert nicht. Zu Recht hat die Finanzverwaltung hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugs damals allein auf die garantierten Versicherungsleistungen abgestellt und gefordert, diese mit den in Aussicht gestellten Versorgungsleistungen zu vergleichen, was dann mangels damals in den Verträgen enthaltener garantierter Erlebensfalleistung zu einer anzuwendenden Rückdeckungsquote von Null führte.

Allerdings schweigt die Finanzverwaltung seitdem zur Thematik fondsgebundener Rückdeckungsversicherungen in der Unterstützungskasse. Die Regulatorik ist also im letzten Jahrtausend stehen geblieben, während sich das Betriebsrentengesetz und die Produktlandschaft der Lebensversicherer – und damit das Spektrum möglicher Rückdeckungsversicherungen – entscheidend weiterentwickelt haben. Die Produktlandschaft der Lebensversicherer wurde in den letzten 20 Jahren durch zahlreiche neue Produktkonzepte erweitert. Insbesondere mit Einführung der Riester-Rente und der Beitragszusage mit

5 Die beitragsorientierte Leistungszusage wurde durch das Rentenreformgesetz 1999, Art. 8, mit Wirkung zum 1.1.1999 in das Betriebsrentengesetz eingefügt.

Mindestleistung im Jahr 2002 haben Garantien Einzug in die fondsgebundene Produktwelt der Lebensversicherer gehalten.

Aufhebung der BMF-Schreiben

Zudem ist in diesem Kontext folgender Sachverhalt von Interesse: Zur Eindämmung der Normenflut hebt das BMF regelmäßig seine älteren Schreiben auf. Dies betrifft auch die drei Schreiben aus 1998, wo hingegen das BMF-Schreiben aus dem Jahr 1996 durch explizite Nennung auf einer Positivliste weiterhin Bestand hat. In ihren Aufhebungsschreiben stellt die Finanzverwaltung zwar stets klar, dass die Aufhebung der älteren BMF-Schreiben nicht bedeutet, dass sie ihre bisherige Rechtsauffassung aufgegeben habe. Allerdings konnte die Finanzverwaltung damals im Jahr 1998 noch gar keine Rechtsauffassung zu einer vollständig kongruent rückgedeckten Zusage mit einer fondsgebundenen Versicherung im Wege der beitragsorientierten Leistungszusage haben. Im Vordergrund standen Leistungszusagen, denn die beitragsorientierte Leistungszusage war noch nicht im Gesetz verankert. Zudem gab es noch überhaupt keine fondsgebundenen Versicherungen, die garantierte Erlebensfallleistungen beinhalteten und somit eine vollständig kongruente Rückdeckung einer Zusage hätten ermöglichen können.

Keine Anwendung der BMF-Schreiben aus 1998

Der in der heutigen Praxis relevante Sachverhalt war 1998 schlichtweg unbekannt. Die mittlerweile aufgehobenen BMF-Schreiben aus diesem Jahr sind daher auf eine beitragsorientierte Leistungszusage mit vollständig kongruenter Rückdeckung durch eine fondsgebundene Versicherung mit garantierter Erlebensfallleistung nicht anwendbar.

Durch das Aufheben der BMF-Schreiben aus 1998 hat sich somit keine Regelungslücke für die heute in der Praxis relevanten Sachverhalte ergeben.

2.3 § 4d EStG

Die gesetzliche Grundlage für den Betriebsausgabenabzug liegt im § 4d EStG. Zunächst einmal sind gem. § 4d EStG bestimmte allgemeine Voraussetzungen zu erfüllen, damit die von einer Unterstützungskasse

an einen Versicherer gezahlten Beiträge beim Trägerunternehmen der Kasse als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Bei Leistungsanwärtern sind dies u.a. ein gewisses Mindestalter sowie bestimmte Anforderungen an die Dauer der Rückdeckungsversicherung und die Modalitäten der Beitragszahlung, d.h. insb. gleichbleibende oder steigende Beiträge. All diese Voraussetzungen gelten unabhängig von der Art der Rückdeckungsversicherung – konventionell oder fondsgebunden – und haben keinen Einfluss auf die Frage, ob und inwieweit eine beitragsorientierte Leistungszusage mit fondsgebundener Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer rückgedeckten Unterstützungskasse möglich ist. Sie werden daher an dieser Stelle nicht weiter vertieft.

Die Frage in § 4d EStG⁶, inwieweit die Unterstützungskasse „sich die Mittel für ihre Leistungen [...] durch Abschluss einer Versicherung verschafft“, ist bei einer beitragsorientierten Leistungszusage mit fondsgebundener Rückdeckungsversicherung und folglich einer vollständig kongruent rückgedeckten Versorgungszusage mit „vollständig“ zu beantworten. Damit ist der Betriebsausgabenabzug der gesamten Versicherungsbeiträge grundsätzlich möglich und es ist nur noch die Frage der Überdotierung zu prüfen.

Eine Überdotierung der Unterstützungskasse liegt vor, wenn das tatsächliche Vermögen der Kasse das zulässige Kassenvermögen übersteigt. In diesem Fall dürfen Zuwendungen des Trägerunternehmens nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Gemäß § 4d EStG⁷ besteht das tatsächliche Kassenvermögen bei rückgedeckten Unterstützungskassen aus dem Wert gem. § 169 Abs. 3 und 4 VVG (Rückkaufswert) zzgl. eines Guthabens aus Beitragsrückerstattung. Beim zulässigen Kassenvermögen dagegen bleibt ein Guthaben aus Beitragsrückerstattung unberücksichtigt.

Der Unterschied zwischen tatsächlichem und zulässigem Kassenvermögen besteht also im Guthaben aus Beitragsrückerstattung. Allerdings hat das BMF in seinem o.g. Schreiben aus dem Jahr 1996 dargelegt, dass ein solches Guthaben aus Beitragsrückerstattung nicht vorliegt, wenn Gewinngutschriften zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet werden und nicht in der Form verzinsliche Ansammlung erfolgen. In diesem Fall bestehen dann bei einer vollständig

6 Genauer: § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 Buchst. c) S. 1 EStG.

7 Genauer: § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 6 EStG.

kongruenten Rückdeckung tatsächlich keine Einschränkungen mehr hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugs der Versicherungsbeiträge.

2.4 Arbeitsrecht

Bisher gar nicht angesprochen wurden in diesem Artikel die arbeitsrechtlichen Anforderungen an garantierte Erlebensfallleistungen fondsgebundener Versicherungen. Bei der Beitragszusage mit Mindestleistung ist mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge – abzüglich der Beiträge für die Absicherung biometrischer Risiken – bei Rentenbeginn zu garantieren.

Für die beitragsorientierte Leistungszusage gibt es keine vergleichbare gesetzliche Regelung, ja, noch nicht einmal eine Rechtsprechung zur Mindestgarantie. Um den Charakter einer fondsgebundenen Versicherung nicht zu gefährden, darf die Erlebensfallgarantie bei Rentenbeginn nicht zu hoch sein. Die Mindestgarantie einer beitragsorientierten Leistungszusage ist dabei in einer Unterstützungskasse nicht anders zu behandeln als im Durchführungsweg der Direktversicherung.⁸

3 Ein Beispiel aus der Praxis

Im Folgenden skizzieren wir ein Produkt zur Rückdeckung in der Unterstützungskasse, welches die in diesem Beitrag diskutierten Anforderungen für einen vollständigen Betriebsausgabenabzug erfüllt. Die Zusage erfolgt dabei im Wege einer beitragsorientierten Leistungszusage. Die Zusage umfasst somit auch die vollständige Verwendung aller erzielten Erträge in Anwartschafts- und Leistungsphase zugunsten des Versorgungsberechtigten. Durch die vollständig kongruente Rückdeckung entsprechen die vom Arbeitgeber zugesagten Leistungen genau den Leistungen des Versicherungsproduktes.

Beim Produkt handelt es sich um eine Rentenversicherung gegen laufenden Beitrag. Ab Rentenbeginn wird die lebenslange Zahlung einer

8 Zu den arbeitsrechtlichen Anforderungen der Mindestgarantie bei einer beitragsorientierten Leistungszusage wird auf die Ausführungen von Blome/Kling/Ruß „Garantien: Ja – aber die richtigen!“ in diesem Buch ab Seite 15 sowie Langohr-Plato „Abgesenkte Garantien in der bAV: Die beitragsorientierte Leistungszusage – ein rechtliches Mysterium?“ ab Seite 71 verwiesen.

Rente garantiert (Mindestleistung). Zum Rentenbeginn wird die Rente gezahlt, die sich durch Umwandlung des zum Rentenbeginn vorhandenen Kapitals mittels bei Rentenbeginn gültiger Rechnungsgrundlagen ergibt, mindestens aber die Mindestleistung. Um der Anpassungsvorschrift des Betriebsrentengesetzes gerecht zu werden, wird die gezahlte Rente jährlich um mindestens 1 % erhöht. Zum Rentenbeginn besteht die Möglichkeit einer Kapitalabfindung. Da wir uns nicht im Rahmen der Beitragszusage mit Mindestleistungen bewegen, besteht keine Notwendigkeit, dass die garantierte Kapitalleistung mindestens 100 % der gezahlten Beiträge entspricht. Wie auch bei einigen Anbietern von fondsgebundenen Versicherungen in der betrieblichen Altersversorgung ist auch bei unserem Produktbeispiel eine Garantie von 80 % der gezahlten Beiträge vorgesehen.

Die Investition der Beiträge nach Abzug von Kosten erfolgt in das Vertragsguthaben, das sich aus Fondsguthaben und konventionellem Sicherungsvermögen zusammensetzt. Damit liegt ein Hybridprodukt (s. Abschnitt 1.2) zugrunde, welches bei deutschen Anbietern typischerweise zur Absicherung von Garantien im Rahmen fondsgebundener Produkte zum Einsatz kommt. Die Umschichtungen zwischen Fondsguthaben und konventionellem Sicherungsvermögen übernimmt wegen der Erlebensfallgarantie der Versicherer.

Berechnungsbeispiel

Die Zusage sieht einen monatlichen Beitrag von 100 € vor, der bis zum Rentenbeginn in 35 Jahren entrichtet wird.

Bei Erteilung der Zusage ist damit eine monatliche Rente garantiert, die bei Rentenbeginn 77,22 € beträgt. Des Weiteren ist bei Zusagebeginn auch eine Kapitalabfindung bei Rentenbeginn i.H.v. 33.600 € garantiert. Dies entspricht 80 % der gezahlten Beiträge.

Darüber hinaus können sich die Versicherungsleistungen durch die Wertentwicklung der Fonds, Überschüsse und Beteiligung an den Bewertungsreserven erhöhen. Bei einer angenommenen Wertentwicklung des Vertragsguthabens von 4 % vor Abzug der Kapitalanlagekosten beträgt die erste gezahlte Rente 181,96 €. Bei Kapitalabfindung zu Rentenbeginn stehen unter diesen Voraussetzungen als gesamte Leistung 79.121,20 € zur Verfügung.

In der Praxis gibt es bei Hybridprodukten eine Vielzahl unterschiedlicher Umschichtungsmechanismen zwischen dem Fondsguthaben und dem Guthaben, das im konventionellen Sicherungsvermögen allokiert ist. Das hier betrachtete Produkt ist dabei nicht mit einer Höchststandsgarantie ausgestattet. Bei einer derartigen Garantie wäre mindestens einmal jährlich eine Erhöhung des Garantieniveaus auf das jeweils aktuell vorhandene Vermögen vorgesehen. Dies würde zwar die garantierte Leistung erhöhen, jedoch nimmt es auch die Chance auf gute Renditen, da kaum noch in den Fonds investiert werden kann.

Stattdessen ist ein Ablaufmanagement in den letzten drei Jahren vor Rentenbeginn vorgesehen. In dieser Phase wird das Investment in Fonds zurückgefahren, denn für die Markterholung nach Absturz der Fondskurse bliebe kurz vor Rentenbeginn keine Zeit mehr.

Vor Rentenbeginn fließen die laufenden Überschussanteile in das Vertragsguthaben. Sie erhöhen somit die Versicherungsleistungen. Damit liegt insb. kein Überschussystem in Form der verzinslichen Ansammlung vor. Nach Rentenbeginn werden die Überschussanteile zur Erhöhung der Rente so eingesetzt, dass die gezahlte Rente um mindestens 1 % p.a. steigt.

4 Fazit

Neben den typischen steuerlichen Anforderungen an rückgedeckte Unterstützungskassen – wie z.B. gleichbleibende oder steigende Beitragszahlungen – steht bei fondsgebundenen Versicherungsprodukten die Deckungsgleichheit von tatsächlichem zu zulässigem Kasernenmögen auf dem Prüfstand. Diese Voraussetzungen ist bei einer vollständig rückgedeckten Zusage im Wege einer beitragsorientierten Leistungszusage – zur Sicherheit ohne die Überschussverwendung verzinsliche Ansammlung – erfüllt. Damit ist der Betriebsausgabenabzug vollständig gegeben.

Die obenstehenden Ausführungen machen deutlich, dass es keine rechtliche Grundlage dafür gibt, dass fondsgebundene Produkte mit einer Höchststandsgarantie ausgestattet werden müssen. Damit ist der Weg frei für moderne fondsgebundene Produkte.

Das BMF hat sich schon lange nicht mehr zur Rückdeckung von Unterstützungskassen geäußert. Damit hat es weder auf die Einführung

der beitragsorientierten Leistungszusage im Betriebsrentengesetz noch auf die zahlreichen Produktinnovationen in den letzten Jahren bei fondsgebunden Produkten mit garantierter Erlebensfalleistung reagiert. Wünschenswert wäre die Klarstellung des BMF, dass die Grundsätze der BMF-Schreiben aus 1998 nur auf die reine Leistungszusage Anwendung finden, nicht aber auf die beitragsorientierte Leistungszusage. Ohne diese Klarstellung haben rückgeckte Unterstützungskassen und deren Trägerunternehmen nur die Möglichkeit, die steuerliche Unschädlichkeit der gewünschten fondsgebundenen Rückdeckung auf den Betriebsausgabenabzug der Zuwendungen mit dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt oder sogar der zuständigen Oberfinanzdirektion zu klären.